



Satzung
zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der
Stadtbibliothek Brilon
vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und den §§ 48 ff der Einkommenssteuerrückführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl I S. 3651) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbibliothek Brilon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbibliothek eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Die Stadtbibliothek Brilon ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbibliothek Brilon dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Brilon erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek Brilon; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Brilon erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbibliothek in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, - Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Brilon für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon in Kraft.